

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38670 Telefax: (43 01) 4000 99 38670

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

DVR: 4011222

GZ: VGW-032/063/1639/2016-7

Dr. R. J.

Wien, 01.07.2016

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die Beschwerde des Herrn Dr. R. J., vertreten durch Rechtsanwalts-Gesellschaft m.b.H., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 9.12.2015, Zl. RV-5806/5/0, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 iVm § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.06.2016

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 20,20 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 09.12.2015 lautet wie folgt:

"Sie haben am 27.10.2014 um 19:22 Uhr in WIEN, F. als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Abstellen des Fahrzeuges im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 101,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 10,10 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes)

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 111,10."

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Tatsache, dass sich am vorgehaltenen Tatort keine Kreuzung befindet, ergebe sich schon daraus, dass die Straße dort im rechten Winkel nach links verlaufe, man könne weder rechts noch geradeaus fahren. Die gegenständliche Anzeige erhalte auch keinerlei Angaben über das zu verantwortende Delikt, sodass es auch nur bedingt möglich sei, entsprechende Gegenausführungen zu einem nicht konkretisierten Deliktsvorwurf zu machen. Zum Beweis dafür, dass das Delikt von Beschwerdeführer nicht zu verantworten sei wurde die Einvernahme des Zeugen Dr. W. Wo., Wien, A.-gasse, beantragt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde beantragt.

Auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Wien, zu welchem konkreten Beweisthema die Einvernahme des Zeugen Dr. Wo. beantragt werde, gab der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.03.2016 als Beweisthemen bekannt, dass keine 5-Metergrenze zu den Schnittpunkten von Fahrbahnrändern verletzt worden wäre, sowie, dass der Beschuldigte diese Übertretung nicht zu verantworten hätte.

III. Dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren liegt eine Anzeige eines Parkraumüberwachungsorgans zugrunde, wonach das Kraftfahrzeug V. grau mit dem behördlichen Kennzeichen W-... am 27.10.2014 um 19:22 Uhr in Wien, F., verkehrsbehindernd abgestellt gewesen wäre. Der Anzeige waren drei Fotos des abgestellten Fahrzeuges beigefügt, und war der Deliktscode 225 vermerkt, sowie festgehalten, dass das vor diesem Fahrzeug befindliche Fahrzeug am Wegfahren behindert worden wäre.

Eine Lenkeranfrage der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges dahingehend beantwortet, dass er selbst das Fahrzeug abgestellt habe.

Mit Strafverfügung vom 30.01.2015 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge zu Last gelegt, er habe am 27.10.2014 um 19:22 Uhr in Wien, F. mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-... folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeuges im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder. Der Beschwerdeführer erhob dagegen fristgerecht einen unbegründeten Einspruch.

Aufgrund einer Aufforderung der belangten Behörde vom 16.03.2015, sich wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen, ersuchte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 02.04.2015 um Fristerstreckung sowie um Übersendung einer Kopie der Anzeige und gegebenenfalls einer Stellungnahme des Meldungslegers.

Mit Stellungnahme vom 22.06.2015 führte der Beschwerdeführer aus:

"In umseits bezeichneter Verwaltungssache wurde von der einschreitenden Anwaltsgesellschaft um Übermittlung der Anzeige gebeten und auch einer allfälligen Stellungnahme des Meldungslegers.

Im Hinblick darauf, dass dazu bisher keine Unterlagen übermittelt wurden, wird die Stellungnahme im Verfahren betreffend Vorschreibung der Kosten vorgelegt und ausdrücklich vorgebracht wie in dieser Vorstellung erfolgt.

Es war sohin keine Verwaltungsübertretung vom Einschreiter zu verantworten und wird nochmals höflich beantragt, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Im Hinblick darauf, dass bisher noch keine Unterlagen, auch keine Anzeige, übermittelt wurden, wird an entsprechender Stelle nachgefragt, warum hier offensichtlich eine Weisung besteht, dass in Abkehr von früherer Vorgangsweise der Akteninhalt nicht mehr übermittelt wird, um eine Rechtfertigung abgeben zu können, dadurch erscheinen die Verteidigungsrechte, welche für ein effektives Rechtsschutzsystem zu wahren sind, erheblich beeinträchtigt."

Eine ein Kostenvorschreibungsverfahren betreffende Stellungnahme war diesem Schreiben nicht beigeschlossen. Dass aufgrund des gegenständlichen Vorfalles ein Kostenvorschreibungsverfahren überhaupt stattgefunden hätte, ist aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich.

Mit Datum 04.11.2015 erging eine neuerliche, mit derjenigen vom 16.03.2015 inhaltsgleiche, Aufforderung an den Beschwerdeführer, sich wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen. Eine Kopie der Anzeige sowie der Anzeigefotos waren der Aufforderung beigeschlossen. Der Beschwerdeführer gab dazu mit Schreiben vom 24.11.2015 folgende Stellungnahme ab:

"Zu obiger Zahl wird dem Einschreiter vorgehalten in Wien, F., im Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder ein Kfz abgestellt zu haben. Dazu wird ausgeführt wie folgt: Wie sich bereits aus dem (schlecht sichtbaren) Foto ergibt, befindet sich dort keinerlei Kreuzung, welche ein derartiges Delikt überhaupt ermöglichen würde – die Straße verläuft im rechten Winkel.

Es befindet sich dort auch keinerlei Halte- oder Parkverbot, sodass die gegenständliche Anzeige, welche keinerlei Angaben enthält, zu Unrecht erfolgte und vom Einschreiter keine Verwaltungsübertretung zu verantworten ist. Es wird sohin höflich beantragt, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen."

Eine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers zur GZ des gegenständlichen Verfahrens vom 07.12.2015 langte am 22.12.2015 bei der belangten Behörde ein. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf einen anderen Tatvorwurf (Abstellen eines Fahrzeuges in Wien, F., in der dort befindlichen Halte- und Parkverbotszone ausgenommen Zustelldienste).

In der Folge erging gegen den Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

III. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 28.06.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Seitens der belangten Behörde wurde auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet. Die zur Verhandlung geladene Rechtsanwalts-Gesellschaft m.b.H. als Vetreterin des Beschwerdeführers entschuldigte sich per Telefax, eingelangt beim Verwaltungsgericht Wien am 28.06.2016 um 08.41 Uhr, wegen einer kurzfristigen Terminkollision für die um 09:00 Uhr anberaumte Verhandlung. Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG wurde die Verhandlung demnach in Abwesenheit der Vertreterin des Beschwerdeführers durchgeführt.

Im Zuge der Verhandlung wurde die Meldungslegerin zeugenschaftlich einvernommen. Sie machte folgende Aussage:

"Ich bin seit dem Jahr 2005 Straßenaufsichtsorgan bei der MA 67. Meine Aufgabe bestand von Anfang an darin, den ruhenden Verkehr im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der StVO zu überwachen, seit 2012 nunmehr auch die Überwachung der Parkometerabgabeverordnung.

Ich kann mich an den Vorfall vom 27.10.2014 noch einigermaßen erinnern, dies deshalb, da ich den Bereich F. nur gelegentlich kontrolliere. Wenn ich dort eingeteilt bin, gehe ich immer nachschauen, da dort regelmäßig falsch geparkt wird, was zur Folge hat, dass die am Ende der Sackgasse F. stehenden PKWs keine Möglichkeit zum Wegfahren mehr haben. Am 27.10.2014 war die Situation insofern noch ungünstiger, als vor dem PKW des Bf noch ein weiterer PKW geparkt war, der keine Möglichkeit zum Wegfahren hatte. Abschleppen lassen haben wir damals nicht, da wir dies nur dann vornehmen, wenn der Lenker des behinderten PKWs vor Ort ist und tatsächlich Wegfahren möchte.

Es wurde nunmehr im Bereich der 5 Meter-Zone am Gehsteigrand eine gelbe Linie angebracht, ich lege dazu nunmehr ein aktuelles Foto vor, wo diese ersichtlich ist.

Die im Akt befindlichen Fotos habe ich angefertigt, ich lege dazu das erste Foto nochmals in vergrößerter Ausfertigung vor.

Beim Vorfall vom 27.10.2014 kann ich mich nicht erinnern, dass jemand zu dem Fahrzeug gekommen ist, wenn das so gewesen wäre, hätte ich das in der Anzeige vermerkt. Ich habe das Auto fotografiert und bin dann in der Gegend weiter gegangen."

Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

IV.1. Folgender Sachverhalt steht fest.

Bei der Adresse F. mündet die Straße B. T-förmig in die Straße F. ein, wobei die Straße F. nach rechts länger weiterführt und nach links noch etwa 10 – 12 Meter

weiterführt und dann als Sackgasse endet. Es sind in diesem Bereich auf jeder Straße zwei Fahrbahnstreifen vorhanden.

Der Beschwerdeführer hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen W... dieses Kraftfahrzeug am 27.10.2014 um 19:22 Uhr in WIEN, F., im Bereich von
weniger als 5 Meter vom Schnittpunkt der einander kreuzenden Fahrbahnränder der
Straßen B. und F. abgestellt.

IV.1. Zu den Feststellungen bezüglich der Lage der Straßen B. und F. gelangte das Gericht aufgrund des unbedenklichen, im Akt befindlichen Lageplanes (Ausdruck aus der allgemein zugänglichen Internetseite http://www.wien.gv.at/stadtplan/) sowie aufgrund der damit übereinstimmenden Fotos.

Zu den Feststellungen bezüglich der (im Übrigen vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt konkret bestrittenen) Lenkereigenschaft gelangte das erkennende Gericht aufgrund der im Akt befindlichen, vom Beschwerdeführer selbst erteilten Lenkerauskunft.

Zu den Feststellungen des konkreten Abstellortes des Fahrzeugs gelangte das Gericht aufgrund der im Akt befindlichen, zum Tatzeitpunkt angefertigten Fotos des gegenständlichen PKW's sowie der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage der zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegerin. Der Beschwerdeführer hat im Übrigen im gesamten Verfahren nicht bestritten, sein Fahrzeug so, wie auf den Fotos ersichtlich, abgestellt zu haben, sondern (in seiner Stellungnahme vom 24.11.2015 sowie in seiner Beschwerde) lediglich vorgebracht, dass sich an dieser Stelle keine Kreuzung befinde, sondern die Straße im rechten Winkel verlaufe. (Zur diesbezüglichen Rechtsfrage, ob am Tatort eine Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 17 StVO vorliegt, vgl. die Ausführungen unter VI.).

Von der Einvernahme des Zeugen Dr. W. Wo., welcher der Ladung unentschuldigt keine Folge leistete (er entschuldigte sich erst im Nachhinein telefonisch) wurde Abstand genommen, da vom Beschwerdeführer im gesamten Verfahren keine relevanten konkreten Tatsachen, zu welchen der Zeuge Mitteilungen aus eigener Wahrnehmungen hätte machen können, behauptet wurden. Wie bereits ausgeführt,

handelt es sich bei der Frage, ob eine Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 17 StVO vorliegt, um eine Rechtsfrage. Die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers sowie der Abstellort des Kraftfahrzeuges blieben im Verfahren unbestritten.

In der Unterlassung der Beweisaufnahme ist kein Verfahrensmangel gelegen, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (VwGH 12. 11. 2015, Ra 2015/02/0141 mwN.).

Erheblich ist ein Beweisantrag nur dann, wenn Beweisthema eine Tatsache ist, deren Klärung, wenn sie schon nicht (sachverhalts-)erheblich ist, zumindest mittelbar beitragen kann, Klarheit über eine (sachverhalts-)erhebliche Tatsache zu gewinnen (VwGH 02.07.2015, 2013/16/0220 mwN.).

Wird nicht aufgezeigt, inwiefern die Vernehmung des beantragten Zeugen eine erhebliche Tatsache ergeben hätte, weil das Beweisthema ohnehin unstrittig ist, so wird kein tauglicher Beweisantrag dargelegt (vgl. E 25. Juni 2009, 2006/07/0105). Somit wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargetan.(VwGH 29.07.2015, 20127ß7/0105).

Die Beachtlichkeit eines Beweisantrages setzt die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraus, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist (Hinweis E 31.3.1998, 96/13/0002).

In der vorliegenden außerordentlichen Revision wendet sich der Revisionswerber unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts und rügt, dass in der mündlichen Verhandlung beantragte Zeugeneinvernahmen unterblieben seien. Damit legt er keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Die einzelfallbezogene Beurteilung des Verwaltungsgerichts, dass das Beweisthema nicht hinreichend konkretisiert gewesen sei, erweist sich nämlich nicht als unvertretbar. Die vorgenommene Beweiswürdigung widerspricht auch nicht den Denkgesetzen oder dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut (vgl. zu diesem bei der Schlüssigkeitsprüfung anzulegenden Maßstab etwa das hg. Erkenntnis vom 4. Juli 2007, 2006/08/0193, mwN).

V. maßgebliche Rechtsvorschriften.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO ist das Halten und das Parken unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 StVO ist eine Kreuzung eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig, in welchem Winkel.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 €, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu bestrafen ist.

VI. rechtliche Beurteilung:

Dem Beschwerdeführer wurde der gegenständliche Tatvorwurf von der Behörde sowohl in der Strafverfügung vom 30.01.2015 als auch in den beiden Schreiben ("Aufforderung zur Rechtfertigung) vom 16.03.2015 und vom 04.11.2015 präzisiert zur Last gelegt. Er war demnach sehr wohl in der Lage (was er ja auch getan hat) entsprechende sachbezogenen Gegenausführungen zu machen, woran auch der Umstand, dass das gegenständliche Delikt in der Anzeige mittels eines Deliktscodes bezeichnet worden war, nichts zu ändern vermag.

Gegenständlich liegt eine T-förmige Straßeneinmündung der Straße B. in dies Straße F., und somit eine Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 17 StVO vor.

Eine Kreuzung iSd § 24 Abs 1 lit d StVO setzt das Vorhandensein mindestens zweier Straßen und damit auch zweier Fahrbahnen, die dort aufeinanderstoßen, voraus; wenn sich eine Straße derart in einer anderen Straße fortsetzt, dass keine der beiden Straßen nach dem Zusammentreffen mit der anderen Straße eine Fortsetzung findet, fehlt es an kreuzenden Fahrbahnrändern zweier verschiedener Fahrbahnen (VwGH 26.05.1999, 99/0370101 mwN.).

Die Straße F. setzt sich nach der Einmündung der Straße B. in beiden Richtungen fort. Daran vermag auch der Umstand, dass die Fortsetzung im Bereich F. nur etwa 10 – 12 Meter weit reicht, und dann als Sackgasse endet, nichts zu ändern.

Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung somit verwirklicht.

In subjektiver Hinsicht war von Fahrlässigkeit auszugehen. Es wäre dem Beschwerdeführer als geprüftem Fahrzeuglenker jedenfalls oblegen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen der StVO vertraut zu machen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Berücksichtigung Bedacht nehmen. Unter der Eigenart Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der Freihaltung von Verkehrsflächen im Nahebereich von Straßenkreuzungen. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat war daher, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht bloß unbedeutend.

Das Verschulden des Beschwerdeführers konnte nicht als gering eingestuft werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Die Behörde hat zutreffend festgestellt, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt. Andere mildernde oder erschwerende Umstände bestehen nicht.

Der Beschwerdeführer ist der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die Behörde als durchschnittlich nicht entgegengetreten. Es liegen keine Angaben zu etwaigen Sorgepflichten vor.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu 726,-- Euro reichenden Strafsatz ist die festgesetzte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch. Sowohl die Geldstrafe als auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurden

von der Behörde im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzt. Eine Strafe in dieser Höhe erscheint erforderlich (aber auch ausreichend) zu sein, um den Beschwerdeführer sowie andere Verkehrsteilnehmer künftig von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Al-Hachich